

- .12 Schema der Treibölleitung
 - .13 Schema der Anlaßluftleitung mit Behälter, deren Berechnung sowie Nachweis des erforderlichen Anlaßluftbedarfs und der erforderlichen Kompressorenleistung
 - .14 Schema der Schmierölleitung
 - .15 Schema der Dampfleitung
 - .16 Schema der Kesselspeisewasser- und Kondensatleitung
 - .17 Zeichnung des Kondensators mit Festigkeitsberechnung und Leistungsnachweis
 - .18 Schema der Heizölleitung
 - .19 Schema der Heizungsanlage
 - .20 Schema der Trink- und Waschwasseranlagen
 - 21. Schema der sanitären Anlagen mit Außenbordverschlüssen
 - .22 Schema der Decksentwässerung
 - .23 Abgasleitung und Abgasverwertung
 - .24 Schema der Raumlüftung
 - .25 Befehls- und Meldeanlagen, soweit nicht elektrisch betrieben
 - .26 Ruderleitung, Rudermaschine (Handrad bis Quadrant)
 - .27 Schema der Kühlanlagen mit Leistungsnachweis
 - .28 Schema der Rohrleitungen für Spezialzwecke
- 4 Elektrische Anlagen
- .04 Gesamtschaltplan einschließlich Kurzschlußstromberechnung
 - .05 Beleuchtungsaufwand für die gesamten Räume und die sich daraus ergebende elektrische Leistung
 - .06 Berechnung des Spannungsabfalles am entferntesten Verbraucher der Lichtanlage je Stromkreis
 - .07 Zusammenstellung der Generatoren, Motore, Umformer, Gleichrichter mit Angaben über Bauform, Schutzart, Leistung, Umdrehungszahl, Betriebsspannung
 - .08 Berechnung des Spannungsabfalles am entferntesten Verbraucher der Kraftanlage
 - .09 Energiebilanz
 - .10 Kabelpläne der Kraftanlage (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in kW)
 - .11 Kabelpläne der Lichtanlage — Normalspannung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in W)
 - J.2 Kabelpläne der Notbeleuchtung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in W)
 - *13 Kabelpläne der Heizung (Angabe der Leitungstypen, Aderzahl, Querschnitte, Belastung in kW)
 - j.4 Kabelpläne für Befehls- und Meldeanlage (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)

- .15 Kabelpläne für Funkanlage (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)
- .16 Kabelpläne für nautische Geräte (Kabeltypen, Aderzahl, Querschnitte)
- .17 Unterverteilungen
- .18 Schaltschema der elektrischen Rudermaschine und deren Steuerung
- .19 Schaltschema der Spezialantriebe (z. B. Schottschließvorrichtung, Kühlanlage)
- .20 Anlaßschema für Decksmaschinen

5 Sonder- und Spezialfahrzeuge (zusätzliche Unterlagen)

- .03 Zeichnungen der technischen Arbeitseinrichtung nebst Untersuchungsrechnung
- .04 Einleitung der Kräfte in den Schiffskörper
- .05 Längsfestigkeit
- .06 Querfestigkeit

§ 27

Alle Zeichnungen und Pläne müssen so mit Maßen versehen sein, daß eine einwandfreie Kontrolle erfolgen kann. Sie sind DIN-zeichnungsgerecht in der im Schiffbau üblichen Form einzureichen.

Zeichnungen und Pläne, in denen die besonderen Anforderungen des Auftraggebers zum Ausdruck kommen, müssen eine Erklärung über das Einverständnis des Auftraggebers tragen.

§ 28

Die DSRK hat das Recht, weitere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Unterlagen, die zur ausreichenden Beurteilung der Festigkeit und Sicherheit des Fahrzeuges notwendig erscheinen, anzufordern oder von der Vorlage bestimmter Unterlagen zu entbinden.

§ 29

Bei Umbauten und Herrichtungen von der DSRK bisher nicht klassifizierter Schiffe ist die Zeichnung der Außenhautabwicklung durch einen Bohrplan zu ergänzen. Der Bohrplan ist von je einem hierfür verantwortlichen Beauftragten der ausführenden Werft und des Schiffseigners zu unterschreiben und zur Nachprüfung am Objekt einem Beauftragten der DSRK vorzulegen.

Auf Grund des allgemeinen Bauzustandes kann von der Vorlage des Bohrplanes entbunden werden.

§ 30

Arbeiten an Neubauten, Umbauten und Herrichtungen dürfen nur soweit durchgeführt werden, als hierfür genehmigte Zeichnungen vorliegen. Abweichungen in der Bauausführung gegenüber den genehmigten Zeichnungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die DSRK statthaft. Entsprechende Änderungsanträge sind über den für die Bauaufsicht zuständigen Beauftragten der DSRK zu leiten. Jede eigenmächtige Änderung in einer von der DSRK genehmigten Zeichnung ist unstatthaft; es ist dabei gleichgültig, ob die Änderung eine Unter- oder Überdimensionierung gegenüber der genehmigten Zeichnung darstellt.